

Hartz IV – Übersicht zu den wesentlichen Regelungen

SGB II (Stand: 17.10.2003)

Grundsicherung für Arbeitsuchende

aktive Leistungen	passive Leistungen	
<p>(Ermessens-) Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit (HB) – insbesondere durch Eingliederung in Arbeit</p> <p>Der erwerbsfähige HB muss aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken – insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und Pflichtarbeit ausführen</p>	<p>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Bewilligung für jeweils 6 Monate) unter Anrechnung von Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen gegenüber Dritten</p> <p>Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit die HB nicht anderweitig beseitigt werden kann</p> <p>Der Anspruch auf SGB II-Leistungen schließt Leistungen nach SGB XII (weitgehend) aus – auch im Falle der Kürzung/Streichung der SGB II-Leistungen</p>	
	<p>Alg II</p> <p>einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • evtl. Zuschlag (§ 24 SGB II) • evtl. SV-Beiträge <p>für Erwerbsfähige (EF)</p>	<p>Sozialgeld</p> <p>für <i>nicht</i> erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) *</p>
Leistungsberechtigte	Bedarfsgemeinschaft *	
<p>Zu den Leistungsberechtigten zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die • erwerbsfähig und • hilfebedürftig sind sowie • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in D haben <p>= erwerbsfähige HB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des HB <p>Keine Leistungen nach SGB II erhalten HB</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Schul-/Hochschulausbildung (sofern die Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des BAFÖG bzw. SGB III förderungsfähig ist) • in stationärer Unterbringung • bei Bezug einer Altersrente 	<p>Zur BG zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der erwerbsfähige HB • der Partner des HB • dem HH angehörende <i>minderjährige</i>, unverheiratete Kinder, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen/Vermögen ihren Lebensunterhalt sichern können <p><small>* zu unterscheiden von Haushaltsgemeinschaft, die vorliegt, wenn Personen mit dem EF in einem gemeinsamen HH zusammen leben und „aus einem Topf“ wirtschaften</small></p>	

Erwerbsfähigkeit	Hilfebedürftigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Analog § 43 II S. 2 SGB VI – mindestens 3 Std. täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes • Zeitliche Beschränkungen (z.B. Kindererziehung) sind nicht von Bedeutung • Zu den EF zählen auch Personen, die die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten erfüllen werden <p>Die Entscheidung über vorliegende EF trifft die AA – im Streitfall entscheidet Einigungsstelle nach § 45 SGB II</p>	<p>HB ist, wer seine Eingliederung in Arbeit, seinen und der Mitglieder seiner BG Lebensunterhalt nicht (ausreichend) aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann</p> <p><i>Nicht</i> HB ist, wer die Hilfe von anderen (insb. Angehörigen, SV-Trägern) erhält oder erhalten kann. – Bei in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebenden HB wird vermutet, dass sie von diesen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen bzw. Vermögen erwartet werden kann</p> <p>Der Umfang der individuellen Hilfebedürftigkeit bestimmt sich nach dem Verhältnis des individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf Beispiel: 3-P-HH mit Bedarf in Höhe von 1.400 verteilt auf ER 40% SIE 40% ES 20%</p> <p>Einkommen der Bedarfsgemeinschaft: 800 (Leistung insgesamt: 600) Aufteilung: 240 240 120</p>

Einkommensanrechnung gem. § 11 SGB II (entsprechend bisherigem BSHG)	
<p style="text-align: center;">Zu berücksichtigendes Einkommen (zbE)</p> <p>Alles, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach SGB II • Grundrente BVG u.ä. • Rente/Beihilfe nach Bundesentschädigungs-G bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach BVG <p>Dem <i>minderjährigen</i> Kind sind zuzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderzuschlag (§ 6a I BKGG) • Kindergeld, soweit es beim Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird 	<p style="text-align: center;">Vom Einkommen sind absetzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkommen zu entrichtende Steuern und Beiträge (für Nicht-Versicherungspflichtige: Beiträge in angemessener Höhe) • Versicherungs-Prämien, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen • Beiträge zur Riester-Rente (maximal: Mindesteigenbeitrag) • Werbungskosten (idR Fahrkosten entspr. § 9 I S. 3 Nr. 4 EStG – Entfernungspauschale) • Erwerbstätigenfreibetrag (§ 30 SGB II)

Vermögensanrechnung gem. § 12 SGB II (entsprechend bisheriger Alhi)

Zu berücksichtigendes Vermögen (zbV)	Nicht zum <i>verwertbaren</i> Vermögen zählen
<p>Alle <i>verwertbaren</i> Vermögensgegenstände, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> • 200 € je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und seines Partners – mindestens jeweils 4.100 €, maximal jeweils 13.000 € • „Riester“-Vermögen (eigenständig und ohne Obergrenze) • der Altersvorsorge dienende geldwerte Ansprüche bis zu einem Betrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und seines Partners (maximal jeweils 13.000 €) – sofern eine Auszahlung, Übertragung, Verpfändung oder sonstige Nutzung vor Erreichen des Ruhestandes vertraglich ausgeschlossen ist • Freibetrag von 750 € für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden HB (§ 12 II Nr. 3 SGB II) 	<ul style="list-style-type: none"> • angemessener Hausrat • angemessenes Kfz (für jeden Erwerbsfähigen) • Altersvermögen (für nicht RV-Pflichtige) in angemessenem Umfang • selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bzw. Eigentumswohnung • Vermögen, das zur baldigen Beschaffung/Erhaltung eines Hausgrundstücks angemessener Größe bestimmt ist – soweit es zu Wohnzwecken behinderter/pflegebedürftiger Menschen dient bzw. dienen soll und dieser Zweck durch Einsatz/Verwertung des Vermögens gefährdet wäre • Sachen/Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Dem erwerbsfähigen HB ist jede Arbeit (zu tariflichem oder ortsüblichen Std.-Lohn), Pflichtarbeit und jede Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit zumutbar – weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine HB zu minimieren	
Eingliederungsvereinbarung (EV)	Leistungen zur Eingliederung
<p>EV soll für jeweils 6 Monate mit jedem EF abgeschlossen werden und insbesondere bestimmen, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der EF zur Eingliederung erhält • Eigenbemühungen der EF in welcher Häufigkeit zu unternehmen und in welcher Form er sie nachzuweisen hat <p>Vereinbart werden kann auch, welche Leistungen die übrigen Personen der BG erhalten</p> <p>Kommt eine EV nicht zustande, sollen die Regelungen durch <i>Verwaltungsakt</i> erfolgen</p> <p>Bei Bildungsmaßnahmen müssen in der EV für den Fall des Abbruchs ohne wichtigen Grund durch den HB auch die Voraussetzungen und die Höhe seiner <i>Schadenersatzpflicht</i> bestimmt werden</p>	<p>Für EF stehen alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des SGB III zur Verfügung</p> <p>Darüber hinaus kann die AA weitere Leistungen erbringen (lassen) – insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung minderjähriger/behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung • psychosoziale Betreuung • Suchtberatung • Förderung von Arbeitsgelegenheiten in einem Arbeitsverhältnis, als ABM oder in einem Sozialrechtsverhältnis (Pflichtarbeit mit Mehraufwandsentschädigung) • Einstiegsgeld (§ 29 SGB II) • Leistungen nach dem AtG

Alg II / Sozialgeld

Regelleistung RL	Mehrbedarf	Unterkunft und Heizung	Zuschlag (nur Alg II)
<p>Alleinstehende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 345 € (RL West) • 331 € (RL Ost) <p>bei Paaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je 90% der RL <p>Sonstige EF der BG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 80% der RL <p>Sozialgeld analog, außer Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 14 Jahre 60% der RL • im 15. Lebensjahr 80% der RL <p>Die Anpassung der RL erfolgt analog dem AR zum 1. Juli – die Beträge der RL sind auf volle € auf- bzw. abzurunden</p> <p>Abweichende Erbringung von Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Drogen-, Alkoholabhängigkeit und unwirtschaftlichem Verhalten kann RL bis zur vollen Höhe als Sachleistung erbracht werden • Bei unabweisbarem Bedarf, der weder durch Vermögen nach § 12 II Nr. 3 noch anderweitig (Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammer) gedeckt werden kann: Sach- oder Geldleistung in <i>Darlehensform</i> Tilgung: bis zu 10% der an die BG zu zahlenden RL • Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt 	<p>Werdende Mütter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17% der maßg. RL <p>Alleinerziehende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 36% bzw. 12% der maßg. RL je Kind (max. 60% der RL) <p>Behinderte mit Leistung nach § 33 SGB IX:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 35% der maßg. RL <p>Bei kostenaufwendiger Ernährung aus medizinischen Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MB in angemessener Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Aufwendungen, <i>soweit</i> angemessen • Bei höheren Aufwendungen: Kostenübernahme für idR längstens 6 Monate • Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten <i>können</i> durch die AA übernommen werden • <i>Darlehensweise</i> Übernahme von Mietschulden (sofern sonst drohende Wohnungslosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde) 	<p>Während Alg II-<i>Bezug</i> innerhalb von 2 Jahren nach Alg-Bezug - ab 13. Monat nach Alg-Bezug mindert sich der Zuschlag um 50%</p> <p>Berechnung des befristeten Alg II-Zuschlags:</p> $\frac{\text{Alg} + \text{erhaltenes Wohngeld}}{\text{Alg II} + \text{Sozialgeld}} = \text{Differenzbetrag}$ <p>hiervon 0,6667 – maximal 160 € (Alleinstehender) bzw. 320 € (Paare) sowie 60 € je <i>minderjährigem</i> Kind</p> <p>Der Zuschlag ist nur dem Berechtigten zuzurechnen</p> <p>Kein Zuschlag, wenn:</p> $\text{Alg} < \text{Alg II} + \text{Sozialgeld}$
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur darlehensweise Alg II-Beziehende sind – <i>soweit</i> nicht familienversichert – KV-/PV-pflichtversichert (§ 5 I Nr. 2a SGB V); Alg II beziehende Angehörige eines Pflichtversicherten sind familienversichert (§ 10 I S. 1 Nr. 2 SGB V). Tägliche Bemessungsgrundlage für Alg II-Pflichtversicherte: der 30ste Teil des 0,3620-fachen der monatlichen Bezugsgröße. Als Beitragssatz gilt der durchschnittliche allgemeine BS der GKV, den der BMGS zum 1. Oktober feststellt (für das folgende Kalenderjahr) • KV-pflichtversicherte Alg II-Bezieher erhalten bei AU Alg II für bis zu 6 Wochen weitergezahlt – das anschließende Kg wird in Höhe des Alg II erbracht (§ 47b I S. 1 SGB V); nicht KV-Pflichtversicherte erhalten Alg II über die 6. Woche hinaus • Nicht nur darlehensweise Alg II-Beziehende unterliegen der RV-Pflicht; beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag von 400 € (§ 166 I Nr. 2a SGB VI) 			

Die Regelleistung (RL) bei Alg II / Sozialgeld in €

	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		100% der RL	60% der RL	80% der RL
Alte Länder einschl. Berlin (Ost)	345 €	207 €	276 €	311 €
Neue Länder	331 €	199 €	265 €	298 €

Exkurs: Kinderzuschlag nach § 6a BKGG

<ul style="list-style-type: none"> • für im HH der Eltern wohnende <i>minderjährige</i> Kinder • je Kind bis maximal 140 €/Monat • für eine Dauer von maximal 36 Monate (Gesamtkinderzuschlag – d.h.: nicht pro Kind) <p>Voll angerechnet auf den Kinderzuschlag werden Einkommen und Vermögen <i>des Kindes</i> nach §§ 11, 12 SGB II (außer Kindergeld und Wohngeld(-anteil))</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvoraussetzung: Das (nach §§ 11, 12 SGB II zu berücksichtigende) elterliche Einkommen/Vermögen (<i>ohne Wohngeld</i>) entspricht mindestens deren Bedarf an Alg II (ohne evtl. Zuschlag nach § 24 SGB II) plus Sozialgeld (die Eltern selbst sind also nicht hilfebedürftig). – Entspricht das elterliche Einkommen genau diesem Betrag, so wird der Kinderzuschlag in voller Höhe (140 €) gezahlt. • Der Kinderzuschlag wird um 7 € je 10 €, um den die elterlichen <i>Erwerbseinkünfte</i> den maßgebenden Betrag (= Bedarf) übersteigt, gekürzt. Gemindert wird der Gesamtkinderzuschlag. • Andere Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in <i>voller</i> Höhe
--	---

Anreize und Sanktionen

Anreize		Sanktionen																																									
Einstiegsgeld	Erwerbstätigenfreibetrag	Wegfall des Zuschlags und Kürzung der maßgebenden RL für 3 Monate um ...																																									
		(A) ... 30% (1. Stufe)	(B) ... 10% (1. Stufe)																																								
<ul style="list-style-type: none"> • ArbN-Zuschuss als Ermessensleistung bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, falls dies für die Eingliederung in den allgemeinen AM erforderlich ist • für eine Dauer von höchstens 24 Monate • VO-Ermächtigung des BMWA zur Bemessung des Einstiegsgeldes (in Abhängigkeit von Dauer der Alo, Größe der BG, Höhe der für den EF maßgebenden RL) 	<p>Vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen sind anrechnungsfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Sockelbetrag 20% der monatlichen RL • als Steigerungsbetrag 15% der monatlichen RL • als Kappungsgrenze nach Haushaltsgröße in vH der monatlichen RL: <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">1 P-HH</td> <td style="padding: 2px;">2 P-HH</td> <td style="padding: 2px;">3 P-HH</td> <td style="padding: 2px;">4 P-HH</td> <td style="padding: 2px;">5 u.m. P-HH</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">45%</td> <td style="padding: 2px;">50%</td> <td style="padding: 2px;">60%</td> <td style="padding: 2px;">70%</td> <td style="padding: 2px;">80%</td> </tr> </table> <p>Bei einem Erwerbstätigen je HH sind dies mindestens bzw. maximal (€/Monat)</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">1 P-HH</td> <td style="padding: 2px;">2* P-HH</td> <td style="padding: 2px;">3* P-HH</td> <td style="padding: 2px;">4* P-HH</td> <td style="padding: 2px;">5* u.m. P-HH</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="padding: 2px;">West mindestens 69,00</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">155,25</td> <td style="padding: 2px;">172,50</td> <td style="padding: 2px;">207,00</td> <td style="padding: 2px;">241,50</td> <td style="padding: 2px;">276,00</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="padding: 2px;">Ost mindestens 66,20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">148,95</td> <td style="padding: 2px;">165,50</td> <td style="padding: 2px;">198,60</td> <td style="padding: 2px;">231,70</td> <td style="padding: 2px;">264,80</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="padding: 2px;">* Ehepaar (mit Kind(ern))</td> </tr> </table>	1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH	5 u.m. P-HH	45%	50%	60%	70%	80%	1 P-HH	2* P-HH	3* P-HH	4* P-HH	5* u.m. P-HH	West mindestens 69,00					155,25	172,50	207,00	241,50	276,00	Ost mindestens 66,20					148,95	165,50	198,60	231,70	264,80	* Ehepaar (mit Kind(ern))					<p>→ wer sich ohne wichtigen Grund weigert,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen • ... oder die dort festgelegten Pflichten (insb. Eigenbemühungen) zu erfüllen bzw. nachzuweisen • eine zumutbare Arbeit, ABM, oder Ausbildung aufzunehmen/fortzuführen oder Pflichtarbeit auszuführen <p>→ wer ohne wichtigen Grund eine Eingliederungsmaßnahme abbricht oder Anlass für den Abbruch gibt</p> <p>→ Gleiches gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer als Volljähriger Einkommen oder Vermögen vermindert, um Alg II-Anspruch zu erlangen/erhöhen* • bei fortgesetztem unwirtschaftlichen Verhalten* • bei Alg-Sperrzeit oder wg. Sperrzeit erloschenem Alg-Anspruch oder als Alg II-Bezieher bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine SGB III-Sperzeit <p>HB unter 25 Jahren erhalten kein Alg II (Ausnahme: Kosten der Unterkunft und Heizung); erbracht werden können nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzende Sachleistungen • geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) <p>Im <i>Wiederholungsfall</i>: zusätzliche Kürzung um den jeweils maßgebenden %-Satz der 1. Stufe. Gekürzt wird in diesen Fällen das Alg II – nicht nur die RL; d.h.: von der Kürzung betroffen sein können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> → Leistungen für Mehrbedarf → Leistungen für Unterkunft und Heizung <p>Bei Minderung der RL um mehr als 30% <i>kann</i> die AA für den die 30% übersteigenden Kürzungsbetrag ergänzende Sachleistungen / Lebensmittelgutscheine erbringen; sie <i>soll</i> sie erbringen, wenn der HB mit minderjährigen Kindern in BG lebt</p> <p>* In diesen Fällen gelten Absenkung und Wegfall der Leistung (bei entsprechendem Verhalten von Empfängern von Sozialgeld) auch für das Sozialgeld</p>	<p>→ wer ohne wichtigen Grund trotz schriftlicher Belehrung der Aufforderung der AA</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich bei ihr zu melden • bei einem ärztlichem oder psychologischem Untersuchungstermin zu erscheinen <p>nicht nachkommt*</p>
1 P-HH	2 P-HH	3 P-HH	4 P-HH	5 u.m. P-HH																																							
45%	50%	60%	70%	80%																																							
1 P-HH	2* P-HH	3* P-HH	4* P-HH	5* u.m. P-HH																																							
West mindestens 69,00																																											
155,25	172,50	207,00	241,50	276,00																																							
Ost mindestens 66,20																																											
148,95	165,50	198,60	231,70	264,80																																							
* Ehepaar (mit Kind(ern))																																											

Verpflichtungen Anderer

Übergang von Ansprüchen	Ersatzansprüche	Erbenhaftung
<ul style="list-style-type: none"> • Hat ein minderjähriger HB oder ein erwachsener HB unter 25 Jahre in Erstausbildung zeitlich kongruente Ansprüche gegen einen Anderen (nicht Leistungsträger – aber z.B. Eltern) kann die AA durch schriftliche Anzeige an den Anderen den Anspruchsübergang bis zur Höhe der erbrachten/zu erbringenden Leistungen bewirken; zugleich geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gegen den Verpflichteten über • Der Übergang darf nur bewirkt werden, sofern das Einkommen und Vermögen die nach §§ 11, 12 SGB II maßgebenden Beträge übersteigt 	<p>Wer als Volljährige vorsätzlich oder grob fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für die eigene HB oder die HB von Personen in seiner BG • die Zahlung von Alg II oder Sozialgeld an sich oder eine Person in seiner BG ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet <p>Diese Verpflichtung geht bis zur Höhe des Nachlasswertes auf den Erben über Der Ersatzanspruch erlischt 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung Ein Leistungsbescheid der AA hat die gleiche Wirkung wie eine Klageerhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der AA bis zur Höhe des Nachlasswertes zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 € übersteigen • Der Ersatzanspruch erlischt 3 Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers

